

In einem dieser beiden Fälle handelt es sich um eine Breslauer Verlagshandlung, welche ein neues Verlagswerk im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Stettin zum Ladenpreise von 6 M 50 δ anzeigt mit dem Hinzufügen, daß die Verlagshandlung bei direkter Bestellung das Buch für 5 M 50 δ franko liefere. Ein Stettiner Kollege hat sich daraufhin an den betreffenden Verleger persönlich gewandt und an sein Gerechtigkeitsgefühl appelliert mit dem Ersuchen, den Sortimentern von diesem herabgesetzten Preise einen Rabatt von 25% zu gewähren und sie in den Stand zu setzen, zum gleichen Preise wie die Verlagshandlung zu liefern. Die Antwort, die darauf erfolgte, sagte in höhnischem Tone, der Sortimenter müsse sich, wenn er mit 5 M 50 δ betreffendes Buch verkaufe, eben mit wenigen Pfennigen Verdienst begnügen, im übrigen sei allein die Verlagshandlung zu solcher Schleuderei berechtigt, dem Sortimenter werde es sein Kreis- und Ortsverein schon zu verwehren wissen. (Der genaue Wortlaut konnte leider nicht mitgeteilt werden, da sich das gesamte Material noch in den Händen des Börsenvereins-Vorstandes befindet.)

Es wird konstatiert, daß es für ein solches Verfahren keinen parlamentarischen Ausdruck gebe. Die Angelegenheit nahm nun der Vorstand in die Hand, indem er an den betreffenden Verleger persönlich schrieb und denselben ersuchte, sich zu rechtfertigen. Dieser Brief ist unbeantwortet geblieben, nur in einem Privatbrief an den Vorsitzenden lehnt der Betreffende das Ansinnen ab, daß er über seine weite Kreise schädigende Handlungsweise irgend welche Rechenschaft zu geben habe. Nunmehr wurde das gesamte Material dem Börsenvereins-Vorstand übergeben, von dem eine Antwort vorliegt, nach welcher er den Verleger auf das Unrichtige seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht habe und überzeugt sei, daß der Betreffende den gemachten Fehler eingesehen habe. Die Versammlung kann sich dieser Ueberzeugung des Börsenvereins-Vorstandes leider durchaus nicht anschließen und beauftragt den Vorstand, den Verleger durch den Börsenvereinsvorstand um eine schriftliche eigenhändige Rückäußerung ersuchen zu lassen. Werde diesem Ersuchen nicht stattgegeben, so soll das gesamte Material im Börsenblatte veröffentlicht werden; wenn dieses jedoch die Aufnahme aus irgend welchen unbekanntem Gründen ablehnen sollte, die Veröffentlichung durch ein auf Vereinskosten zu druckendes Circular bewirkt werden.

Die zweite Schleudereklage richtet sich gegen einen Sortimenter, welcher Schulbücher mit einem unzulässigen Rabatt angeboten und verkauft hat. Die Klage ist direkt beim Börsenvereinsvorstand eingereicht und von diesem an unseren Vorstand verwiesen. Der Beklagte giebt die Richtigkeit der behaupteten Thatsachen zu und verteidigt sich damit, daß er durch die Konkurrenz der Buchbinder am gleichen Plage zu seinem Vorgehen gezwungen sei. Selbst große Schulbücherverleger lieferten diesen Wiederverkäufern mit vollem Buchhändler-rabatt und begünstigten so die Schleuderei derselben. Ferner erschwere ihm die Konkurrenz der Berliner Firmen, welche seiner Behauptung nach mit 15%, 16 $\frac{2}{3}$ % und noch höherem Rabatt verkaufen, das Geschäft außerordentlich. Die Meinung des Vorstandes ging zunächst dahin, daß der Beklagte nicht zu verurteilen sei, wenn der Börsenverein nicht die Macht habe, ihn gegen die unreele Konkurrenz zu schützen. Es ist in der heutigen Versammlung jedoch ein Vereinsmitglied aus dem Wohnorte des Beklagten anwesend, durch dessen Bericht die Sache ein anderes Ansehen erhält. Gegen den Beklagten spricht neben vielem anderen auch besonders, daß er allein sich durch die Buchbinder-Konkurrenz beschwert fühlt und es vermeidet, sich in Bezug auf die zu ergreifenden Maßregeln mit den anderen Kollegen am Plage in Verbindung zu setzen. Seine Schleuderei ist demnach erwiesen und nicht zu rechtfertigen, so daß wir in diesem Sinne

dem Börsenvereinsvorstand Nachricht geben werden. Es sprachen zu dieser Angelegenheit außer dem Vorsitzenden verschiedene der Anwesenden.

Der anwesende Schriftführer verliest hierauf aus Nr. 3 vom 27. Dezember 1894 der »Mitteilungen« den Absatz, betreffend die Einrichtung des Buchhändler-Adressbuches. Die Versammlung giebt nach kurzer Debatte ihre Zustimmung zum Beschluß der Leipziger Versammlung zu erkennen.

Auch mit dem Besuch des Mitteldeutschen Gehilfenverbandes, auf die Einführung einer Gehilfenprüfung mit den anderen Vereinen gemeinsam hinwirken zu wollen, erklärt sich die Versammlung einverstanden, da sie glaubt, eine solche Einrichtung könne der Hebung des Ansehens unseres Standes nur förderlich sein. Der Vorsitzende Zeidler meint, diese Hebung des gesamten Standes, auch die Verbesserung des Gehilfenstandes in materieller und qualitativer Beziehung könne endlich doch nur dadurch erreicht werden, daß die Verleger besser rabattierten, der Sortimenter mehr als jetzt verdiene und seine Gehilfen etwas besser als jetzt zu bezahlen im Stande sei.

Herr Niekammer fragt an, ob in neuerer Zeit noch etwas vom Sortimenterbund verlautet habe. Dieser könne doch vielleicht gerade jetzt von großem Nutzen sein, wo die Verleger immer mehr Neigung zeigten, das Sortiment zu umgehen und ihren Verlag direkt zu vertreiben, bzw. auch zu verschleudern. Als Beispiel führt einer der Anwesenden Lindner's Krieg 1870 an, der zu 4 M Ladenpreis verkauft und dem Buchhändler mit 3 M berechnet wird, während das Publikum bei direktem Bezug nur 2 M 50 δ bezahle. Solche Fälle, die in letzter Zeit überhand nähmen, könnten vielleicht verhindert werden, wenn ein Sortimenterbund die Interessen seiner Mitglieder wahrnehme.

Vorsitzender Zeidler weist darauf hin, daß Herr Meißner-Elbing mit großer Ausdauer und Energie auf die Gründung des Sortimenterbundes hingewirkt, auch weder Kosten noch Mühe gescheut habe, um die Verwirklichung seines Projektes herbeizuführen. Aber es sei kein Wunder, daß selbst dieser unermüdliche Vorkämpfer endlich erlahmt sei, da er, statt Dank zu finden, allgemeiner Teilnahmslosigkeit begegnet sei. Der Sortimenterbund werde also wohl ein schöner Gedanke bleiben.

Kollege Niekammer beantragt, den Vorstand zu ersuchen, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Angelegenheit des Sortimenterbundes vorläufig doch in Fluß erhalten bleibe.

Vom Kollegen Thilo-Freienwalde wird auf die Vorzüge des Journalbezuges aus einer Hand hingewiesen. Der Vorsitzende bemerkt, daß er die gleiche Anregung bereits vor einem Jahre gegeben habe, und zwar mit Erfolg. Die durch ihn zum indirekten Bezug Veranlaßten hätten sich von dem großen Vorzuge dieser Bezugsweise überzeugen können.

Herr Saunier fragt an, ob die Berliner Sortimenter nach auswärts, also beispielsweise im Gebiete des Brandenburg-Pommerschen Vereins, auch mit 10% liefern dürften. Der Vorsitzende beantwortet diese Frage dahin, daß über diesen Punkt schon viel gesprochen und gestritten worden und es deshalb vielleicht wünschenswert sei, einmal darüber ins Klare zu kommen. Auch heute gingen die Meinungen der Anwesenden über diese Frage sehr auseinander, und es wird deshalb der folgende Antrag von Herrn Saunier eingebracht und von der Versammlung angenommen:

»Bei dem Börsenvereins-Vorstand anzufragen, mit welchem höchsten Rabatt die Berliner Handlungen in die Provinz liefern dürften, event. ob denselben gestattet sei, bei Einhaltung des in dem betreffenden Vereinsgebiet zulässigen Höchst-rabattes franko zu liefern.«